

Absender

Datum

**Niedersächsisches Landesamt
für Soziales, Jugend und Familie
- Außenstelle Osnabrück -
Iburger Straße 30**

49082 Osnabrück

**Antrag auf Gewährung einer Landeszuwendung
nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendung
zur Förderung von Maßnahmen im Bereich des
Bürgerschaftlichen Engagements im Jahr**

1. Antragsteller

Name/Bezeichnung/Anschrift:

Auskunft erteilt:

Telefonnummer:

E-Mail:

Bankverbindung

Kreditinstitut:

IBAN:

BIC:

Verantwortliche Person für die Bewirtschaftung der Zuwendung:

2. Projekt/Vorhaben

3. Voraussichtlicher Beginn und Dauer des Projektes/Vorhabens

4. Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum vorzeitigen Vorhabebeginn

Eine Ausnahme zum Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns wird beantragt

5. Beschreibung des Projektes/Vorhabens

(Darstellung und Begründung insbesondere im Hinblick auf Bedarf, Standort, Konzeption und Ziel; Notwendigkeit; Angaben über die bisherigen Tätigkeiten; Abstimmung mit anderen Stellen).

6. Fördervoraussetzungen

Folgende Leistungen werden durch die LAGFA Niedersachsen erbracht:

- Betreiben einer Geschäftsstelle
- Unterstützung von Freiwilligenagenturen, sofern sie Mitglied bei ihr sind,
- Vorantreiben der Digitalisierung ihrer Tätigkeiten durch die in der Anlage genannten Maßnahmen, wobei die in der Anlage 1 unter A als verpflichtend genannten Maßnahmen bis Ende 2023 umzusetzen sind,
- Anbieten von Fortbildungen zu einem Qualitätsmanagement,
- Durchführen von Koordinierungsgesprächen,
- Teilnahme an Gremien,
- Netzwerkarbeit im Bereich des Bürgerschaftlichen Engagements
- Öffentlichkeitsarbeit
- Bereitschaft zur Übernahme und Durchführung von Projekten
- Unterstützung des Landes in der Stärkung und der Weiterentwicklung des Bürgerschaftlichen Engagements.

EURO

EURO

EURO

EURO

Ausgaben insgesamt:

EURO

Sofern im Rahmen des Projektes auch Ausgaben für Personalkosten geltend gemacht werden, sind folgende Angaben erforderlich:

- Die Gesamtausgaben des Antragsstellers werden zu mindestens 50 % aus Zuwendung der öffentlichen Hand bestritten:

ja
nein

- Nach welchen Bestimmungen werden die Personalausgaben berechnet:

TV-L
anderer Tarifvertrag (z.B. TVöD, AVR), **ohne** Abweichung vom TV-L (1:1 Anwendung)
anderer Tarifvertrag (z.B. TVöD, AVR), **mit** Abweichung vom TV-L
ohne Tarifvertrag

Nach welchen Bestimmungen werden die Personalausgaben berechnet:

8. Gibt es noch andere vorrangige Fördermöglichkeiten?

(Höhe der Mittel, die der Antragssteller für den gleichen Zweck bei anderen Stellen beantragt hat oder beantragen will oder die ihm von dritter Stelle bereits bewilligt oder in Aussicht gestellt sind. Aus welchen Gründen ist die Bewilligung von Mitteln nicht bei anderen Stellen (z.B. Aktion Mensch) beantragt worden?)

Für dieses Projekt wurde ein weiterer Antrag auf Gewährung einer Zuwendung von Landesmitteln gestellt:

ja

nein

9. Stellungnahme zu Folgekosten

10. Der Antragssteller erklärt, dass

auf vorstehender Grundlage die Finanzierung des Projektes gesichert ist und weitere für das Gesamtprojekt voraussichtliche anfallende „sonstige (nicht zuwendungsfähige) Ausgaben“ in Höhe von Euro durch „sonstige Einnahmen“ gedeckt werden,

dass mit dem Projekt/Vorhaben für die jetzige Beantragung noch nicht begonnen wurde. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten.

dass sie/er von dem als Anlage 2 beigefügten Hinweisblatt „Informations- und Transparenzpflichten nach Artikel 13 ff. Datenschutz-Grundverordnung“ Kenntnis genommen hat,

sie/er für dieses Projekt zum Vorsteuerabzug berechtigt ist und die Ausgaben ohne Umsatzsteuer angegeben wurden oder

sie/er für dieses Projekt zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt ist,

die Angaben in diesem Antrag richtig und vollständig sind.

11. Anlagen

Erläuterung der Einnahmen und Ausgaben, ggf. Nachweise (z.B. Mietvertrag)

Personalbogen

Nachweis der Vertretungsberechtigung (Bsp.: bei Vereinen die aktuelle Satzung)

Sonstiges

Stempel, rechtsverbindliche Unterschriften(en) des Antragsstellers (Name in Druckbuchstaben)

ANLAGE 1

zu den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen im Bereich des Bürgerschaftlichen Engagements (Stand: 15.10.2021)

Maßnahmen zur Digitalisierung

A Verpflichtende Maßnahmen

- a) Erarbeitung und Veröffentlichung einer eigenen Homepage
- b) Teilnahme an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Bereich Digitalisierung
- c) Schaffung eines digitalen Arbeitsplatzes (PC, Video-Konferenzen)
- d) Digitale Gewinnung sowohl eigenen Personals als auch von Ehrenamtlichen
- e) Digitale Netzwerkarbeit (z.B. Aufbau von und Teilnahme an Internetforen zum gemeinsamen Austausch)
- f) *Nur Freiwilligenagenturen*: Darstellung digitaler Angebote von Engagementmöglichkeiten
- g) *Nur LAGFA*: Landesweite Darstellung örtlicher Engagementmöglichkeiten auf der Homepage

B Optionale Maßnahmen, insbesondere

- a) Schaffung eines Angebots zur Förderung und Weitergabe digitaler Kompetenzen bei unterschiedlichen Zielgruppen
- b) Weiterentwicklung der Freiwilligenagentur zu einem Kompetenzzentrum
- c) Erstellung eines Online-Spendenkontos (Crowdfunding, Fundraising)
- d) Nutzung sozialer Medien zu Fragen der Öffentlichkeitsarbeit und zur Organisation von Maßnahmen (z.B. zusammen mit Nachbarschaftshilfen u.ä.)
- e) Einrichtung von oder Zusammenarbeit mit Leihstellen zur Bereitstellung von digitalen Medien (Tablets, Smartphones, Laptops u.a.)
- f) Durchführung digitaler Umfragen im Bereich Bürgerschaftliches Engagement
- g) Schaffung von Plattformen zur Vernetzung von Ehrenamtlichen (z.B. per App)
- h) Nutzung von Netzwerkanwendungen, die bei räumlicher Distanz der Teammitglieder eine Zusammenarbeit unterstützen (sog. Collaboration Tools)
- i) Einführung einer e-Akte
- j) Einsatz eines Online-Marketings (z.B. Aufnahme und Upload von Image-Filmen)
- k) Durchführung digitaler Recherche zur Akquise von Projektmitteln
- l) Einführung eines gemeinsamen Corporate Identity (CI), organisiert durch die LAGFA
- m) Einsatz digitaler Termin- und Veranstaltungsorganisation (Digitaler Veranstaltungskalender, Online-Terminvergabe)
- n) Organisation bzw. Unterstützung von Computerkursen
- o) Beratung von ehrenamtsbezogenen Einrichtungen zu digitalen Fragestellungen

Informations- und Transparenzpflichten nach Artikel 13 ff Datenschutz– Grundverordnung

Das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (LS) informiert Sie nachfolgend über Art, Umfang und Zweck der Datenerhebung und Verwendung Ihrer Daten.

Ihre personenbezogenen Daten werden zum Zwecke der Antragsbearbeitung für die Gewährung einer Landeszuwendung zur Projektförderung und die spätere Prüfung des Verwendungsnachweises verarbeitet. Rechtsgrundlage dieser Verarbeitung sind Artikel 6 Abs. 1 Buchst. c) und e) DS-GVO i. V. m. § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) und § 23 i. V. m. § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO).

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist daher gesetzlich vorgeschrieben. Sofern Sie Ihre personenbezogenen Daten nicht bereitstellen, kann das LS Ihren Antrag wegen fehlender Mitwirkung ganz oder teilweise ablehnen.

Ihre Daten werden für einen Zeitraum von fünf Jahren gespeichert. Der Speicherzeitraum beginnt mit Antragsingang.

Das LS - Außenstelle Osnabrück - als verantwortliche datenverarbeitende Stelle ist per E-Mail unter

Team6SL1@ls.niedersachsen.de

und postalisch unter

Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie - Außenstelle Osnabrück -, Iburger Straße 30 in 49082 Osnabrück

erreichbar.

Außerdem besteht die Möglichkeit, die Datenschutzbeauftragte der Behörde per E-Mail unter

Datenschutz@ls.niedersachsen.de

und postalisch unter

Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie – Datenschutzbeauftragte -, Domhof 1 in 31134 Hildesheim

zu kontaktieren.

Gegenüber dem LS können folgende Rechte geltend gemacht werden:

- Recht auf Auskunft,
- Recht auf Berichtigung oder Löschung,
- Einschränkung der Verarbeitung,
- Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung.

Darüber hinaus können Sie sich an die Niedersächsische Aufsichtsbehörde für den Datenschutz (Landesbeauftragte für den Datenschutz) wenden und dort ein Beschwerderecht geltend machen.

Beschwerden richten Sie bitte an die/den Landesbeauftragte(n) für den Datenschutz Niedersachsen, Prinzenstraße 5, 30159 Hannover, www.lfd.niedersachsen.de